

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	41 (1943)
Heft:	10
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedrohen oder vernichten, scheint man damals nicht als solche erkannt zu haben.

Wenn die Ausführung der Kaiserschnittsoperation bei Schiferli auch im großen ganzen nicht sehr verschieden von den heute geübten Methoden zu sein scheint, bestehen doch große Unterschiede in der Art, wie die Sicherheit der Heilung heute gegen damals sich verhält. Erstens wird heute in der Art der aseptischen Operation und Wundbehandlung vorgegangen, vor der man damals noch keine Ahnung hatte. Auch noch Jahrzehnte später, bis zu den Entdeckungen von Semmelweis, Lister, Pasteur und Koch und bis zu deren Durchdringen in die tägliche Praxis, war der Kaiserschnitt immer noch eine sehr problematische Sache. Aber auch nach Einführung der Antiseptik und der Möglichkeit, den Bauch zu schließen, blieb die immer drohende Gefahr, daß in einer späteren Schwangerschaft die Uteruswunde platze und die Mutter und das Kind daran zugrunde gingen. Man näherte nämlich die Gebärmutter nur mit einer einzigen Nahtstich. Erst um die Jahrhundertwende empfahl Sänger in Prag die Mehrschichtnaht des Uterus. Dann aber hatte man immer noch die Gewohnheit, die Gebärmutter in ihrem oberen, dicken Teil zu eröffnen; durch die Verkleinerung und die Kontraktionen im Wochenbett lockerte sich die Naht oft, und die Narbe wurde ungenügend. So kam man dazu, die Inzision über der Schamfuge, d. h. im Durchschnittsschlauch der Gebärmutter, zu machen. Dort waren weniger Lockerungen zu befürchten; auch sind seither die Erfolge auch für die spätere Zeit besser geworden. Bei der früheren, offenen Wundversorgung pflegte die Gebärmutter mit den Bauchdecken fest zu verwachsen; bei der Naht im oberen Teil kam dies auch hin und da noch vor, auch verklebten Därme mit der Gebärmutter. Heute hat man bei dem Einschnitt im unteren Gebärmutterabschnitt die Möglichkeit, die vorher abgelöste Harnblase mit ihrem Bauchfellüberzug über die Gebärmutternarbe hinzüberzunähen und letztere dadurch zu bedecken, so daß Verwachsungen auch mit Darmstlingen nicht mehr so leicht vorkommen können.

So finden wir uns denn heutzutage in einer Lage, die uns erlaubt, die Anzeigen zu einem Kaiserschnitt weiter zu fassen, als dies früher möglich war. Die Gefahr ist viel geringer, und darum wird man sich auch leichter dazu entschließen bei Fällen, wo dies früher noch nicht üblich war; z. B. bei vorliegendem Fruchtkuchen, wo die kombinierte Wendung nach Brygton-Hicks viel von ihrer Notwendigkeit gegenüber dem Kaiserschnitt eingebüßt hat.



Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Jubilarin.

Frau Pfenninger-Müller in Triengen (Kanton Luzern) konnte ihr 40. Berufsjubiläum feiern. Wir gratulieren der Jubilarin herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute.

Neu-Eintritt:

Sektion Bern:

Nr. 69a Fräulein Mina Stalder, Murten. Wir heißen Sie herzlich willkommen!

Berchiedene Mitteilungen.

a) Wir möchten noch zum letztenmal darauf aufmerksam machen, daß sich die Mitglieder zum Beitritt in die Alters- und Invalidenkasse noch bei den zuständigen Sektions-Präsidentinnen anmelden können. Nachfolgend werden nun die Statuten dieser Kasse publiziert.

Statuten der Alters- und Invalidenkasse des Schweiz. Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes.

I. Name, Zweck und Sitz.

Art. 1. Unter dem Namen „Alters- und Invalidenkasse des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes“ (nachfolgend kurz Kasse genannt) besteht auf der Grundlage dieser Statuten eine Genossenschaft mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn, sondern die Versicherung ihrer Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität.

Art. 3. Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen, wo nicht von Gesetzes wegen als Publikationsorgan das Schweizerische Handelsblatt vorgeschrieben ist, im Schwesternblatt des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes oder durch briefliche Mitteilungen.

II. Organe der Genossenschaft.

1. Die Generalversammlung.

Art. 4. Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im Anschluß an die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 5. In der Genossenschaft hat jedes Mitglied auf je Fr. 60.— Jahreseinlage eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt.

Art. 6. Die ausschließlichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Beschlusffassung über die Abberufung des Vorstandes gemäß Art. 708 Obligationenrecht;
5. Beschlusffassung über die Revision der Statuten;
6. Beschlusffassung über die Auflösung der Genossenschaft.

2. Der Vorstand.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist statthaft.

Art. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Die Präsidentin, Aktuarin und Kassierin bilden den Ausschuß; sie führen zu je zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Die Rechte und Pflichten des Ausschusses und des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung umschrieben. Wo diese oder die Statuten nicht Regel schaffen, gelten die Bestimmungen des Art. 904 bis 908 D.-R.

3. Die Kontrollstelle.

Art. 9. Die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählte Kontrollstelle besteht aus einem Versicherungsfachmann und einem buchhaltungstechnischen Organ. Sie hat der Generalversammlung über die Geschäftsführung des Vorstandes und über die Vermögensanlage Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand kann die Kontrollstelle zu seinen Sitzungen einberufen.

III. Mitgliedschaft.

Art. 10. Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist gemäß § 4 der Bundesstatuten des S. W. S. B. für alle neu eintretenden Aktiv-Mitglieder obligatorisch.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt oder Übertritt in die höheren Klassen (3. bis 6. Klasse) die Versicherung gegen Prämienbefreiung von einem Gesundheitsnachweis abhängig zu machen.

Der Vorstand kann mit einzelnen Aktivmitgliedern des S. W. S. B. zum Zwecke der Versicherung in höherem Alter oder der Änderung des Bezugsalters oder der Erhöhung der Altersrenten durch Einmaleinlagen oder durch schriftlichen Verzicht auf jede Rückgewähr der Einzahlungen (Art. 27—29) besondere Verträge abschließen. Jeder dieser Verträge hat nur Gültigkeit, wenn er auch die Unterschrift des Versicherungsfachmannes der Kontrollstelle trägt.

Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die Mitgliedschaftskarte. Ein allfälliger Verlust derselben, sowie Adressenänderungen sind sofort zu melden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Wochen- und Säuglingspflegerinnenbundes Angehörigen verwandter

*Für
stillende
Mutter*

frei erhältlich
in jeder Apotheke Fr. 7.50

Cacaofer

NADOLNY LABORATORIUM

*zum
Neuaufbau
der Kräfte*

Aktien-Gesellschaft, Basel

Berufsverbände den Eintritt in die Kasse auf Grund besonderer Verträge mit diesen Verbänden gestatten.

Für den Uebertritt von einer niedrigen (höheren) in eine höhere (niedrigere) Klasse finden die Aufnahme- (Austritts-) Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 11. Alle Alter beziehen sich stets auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt oder der Rentenbezug etc. erfolgt. Weniger als sechs Monate werden dabei nicht, sechs und mehr Monate aber voll angerechnet.

Art. 12. Jede Wochen- und Säuglingspflegerin, welche der Genossenschaft beitritt, hat von Vorstand ein Anmeldeformular zu beziehen, auszufüllen und sich zur Erfüllung der statutarischen Leistungen (Art. 18 bis 20) unterschriftlich zu verpflichten. Die Versicherung für Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle ist für alle ledigen Mitglieder bis zur Verheiratung oder zum Berufswechsel obligatorisch.

Art. 13. Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch den Ausschuß, unter Mitteilung an die übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 14. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod;
- Rentenbezug oder Invalidenabfindung;
- Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft.

Art. 15. Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter dreimonatlicher, schriftlicher Voranzeige nur auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen; er ist an die Präsidentin zu richten.

Art. 16. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann vom Ausschuß verfügt werden im Falle:

- der Nichterfüllung der statutarischen Leistungen nach fruchtloser Mahnung;
- wisentlich falscher Angaben auf dem Aufnahmegeruch.

Art. 17. Gegen die Ausschlußverfügung des Ausschusses ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Sie ist aber schriftlich innert 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlußverfügung an die Präsidentin zu richten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 18. Jedes Mitglied leistet an die Kasse:

- Ein Eintrittsgeld von 5 % der Jahreseinlage;
- In der Klasse

I II III IV V VI
eine Jahreseinlage von:
60.— 120.— 180.— 240.— 300.— 360.—

- Einen Jahresbeitrag von 5 % der Jahreseinlage;
- Einen jährlichen Prämienbefreiungsbeitrag von 5 % der Jahreseinlage bei der Versicherung mit Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle.

Erfolgt der Eintritt im Alter von mehr als 45 Jahren, so sind für jedes über das 45. Altersjahr hinausgehende Jahr die Jahreseinlagen, die Jahresbeiträge, die Prämienbefreiungsbeiträge an die Kasse zu entrichten.

Die Jahreseinlage, der Jahresbeitrag, der Prämienbefreiungsbeitrag sind bis zum Ende der Mitgliedschaft (Art. 14) zu zahlen, sie endigen spätestens im Alter von 54 Jahren, wenn nicht Prämienbefreiung durch Krankheit oder Unfall eintritt.

Der Prämienbefreiungsbeitrag ist bis zum Eintritt der Verheiratung oder des Berufswechsels zu bezahlen.

Die Höhe der Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle richtet sich nach der durchschnittlichen Klasse.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche arbeitslos sind oder welche sich verheiraten oder Beruf wechseln, auf ein begründetes, vor

dem 1. Februar eingereichtes, schriftliches Ge- such ausnahmsweise für ein oder mehrere Jahre von der Zahlung der Jahreseinlagen, nicht aber der Jahresbeiträge befreien.

Die Prämienbefreiung tritt frühestens nach sechsmonatlicher Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch Krankheit oder Unfall, und frühestens mit dem Zeitpunkt der Gesuchstellung um Prämienbefreiung ein. Sie dauert längstens zehn Jahre und erlischt vorher bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit 54 Altersjahren.

Art. 19. Der Jahresbeitrag, die Jahreseinlage und der Prämienbefreiungsbeitrag sind stets vorzüglich zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen.

Bis zum 15. März nicht einbezahlte Jahreseinlagen, Jahresbeiträge und Prämienbefreiungsbeiträge werden vor dem 1. April unter Zuschlag von 1 % durch Nachnahme erhoben. Nichtannahme derselben ist eine Verleugnung der statutarischen Verpflichtungen und führt zum Ausschluß ohne Entschädigung.

Die Jahreseinlage kann unter Zuschlag von 2 % jenseitigerweise auf den 15. März und den 15. September einbezahlt werden.

Ein Mitglied kann vor dem 15. März bis zu fünfundzwanzig künftige Jahreseinlagen und Jahresbeiträge zum voraus entrichten. Für jedes dieser Jahre kommt der Prämienbefreiungsbeitrag in Wegfall.

Art. 20. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, so sind bis zum Einzahlungstag des Eintrittsgeldes, der Jahreseinlage, des Jahresbeitrages und des Prämienbefreiungsbeitrages 5 % Verzugszinsen zu entrichten.

IV. Vermögen und Jahresrechnung.

Art. 21. Das Vermögen der Kasse wird gebildet aus den:

Eintrittsgeldern;
Jahreseinlagen;
Jahresbeiträgen;
Zinsen des Vermögens;
Geschenken etc.

Das Vermögen besteht aus:

dem Deckungskapital;
dem Invalidenfonds;
der allgemeinen Reserve;
dem Hilfsfonds im Betrage von 15,000.— per 1. April 1934.

Der Hilfsfonds wird getrennt verwaltet. Er wird durch seine nicht aufgebrauchten Zinsen, die Eintrittsgelder, sowie die für ihn bestimmten Geschenke gespießen.

Die Zinsen des Hilfsfonds können vom Vorstand zur Zahlung von Jahreseinlagen längere Zeit erkrankter oder arbeitsloser, bedürftiger Mitglieder verwendet werden.

Zur Besteitung der laufenden Ausgaben besteht ein Postcheck- und Kontokorrentverkehr. Das übrige Vermögen ist vom Vorstande in mündelichen schweizerischen Wertpapieren anzulegen und bei einer größeren Kantonalbank zu deponieren. Der Vorstand kann derselben die ganze Kassaführung auf Grund eines besondern Vertrages übertragen.

Art. 22. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt und der Generalversammlung mit dem Bericht und Antrag des Vorstandes und der Kontrollstelle vorgelegt.

V. Leistungen.

Art. 23. Die Kassenleistungen werden nur nach Einreichung der Mitgliedskarte, der letzten Quittung und dem zivillandschaftlichen Nachweis des Alters und eventuell des Todes gewährt. Der Vorstand ist berechtigt, amtliche Lebensausweise und von den prämienfreien Invaliden auch noch ärztliche Zeugnisse zu verlangen.

Alle Zahlungen werden stets auf ganze Franken abgerundet.

(Fortsetzung auf Seite 90.)

Eintritts-Preisausschreiben

Liebe Frau Hebammme!

In einer Serie von 9 Inseraten, die in der Schweiz. Hebammen-Zeitung von Januar bis September erschienen sind, haben wir uns bemüht, Ihnen das Wesentliche über Sauer-milch als Säuglingsernährung und die Geschichte ihrer Entstehung zu vermitteln. Wir haben Ihnen weiter gezeigt, aus welchen Überlegungen die Ettretten entstanden sind und wie sie praktisch angewandt werden. Zu unserer Freude konnten wir aus vielen Anfragen von Mitgliedern des Schweiz. Hebammenvereins entnehmen, daß unsere Veröffentlichungen mit großem Interesse gelesen wurden.

Wir haben von Anfang an darauf hingewiesen, daß sie einen Teil eines Preisausschreibens bilden. Bei aufmerksamer Durchsicht wird Ihnen aufgefallen sein, daß in den Inseraten eine Anzahl von Druckfehlern enthalten ist. Wenn Sie anstelle der falschen Buchstaben die richtigen Buchstaben einsetzen und diese aneinanderreihen, ergibt sich ein auf die Ettretten bezüglicher Satz, der die Lösung des Preisrätsels darstellt.

Wir bitten Sie, diesen Satz auf einer offenen Postkarte, die Sie mit Ihrer genauen Adresse verleben, an die Firma Novavita A. G. in Zürich 2 einzuführen und zwar bis spätestens 15. November 1943.

Als Preise werden ausgesetzt:

- Preis Ein 7-tägiger Ferienaufenthalt inkl. Bahnsfahrt in einem Bündner Kurort oder der Gegenwert
- Preis 1 Hebammentasche
- Preis 1 Füllfederhalter
- Preis 1 Füllstift
- Preis 1 Trostpreis.

Alle übrigen Einsender richtiger Lösungen erhalten einen Gutschein zur Anforderung von Musterpackungen.

Die glücklichen Gewinner werden in der „Schweizer Hebammme“ am 15. Dezember 1943 an dieser Stelle veröffentlicht.

Das Preisgericht besteht aus:

- Frau Ida Schnyder, Präsidentin des Hebammenverein Zürich u. Umgebung, Zollikon
- Herrn C. Kunziker, Geschäftsführer der Novavita in Zürich
- und einem Notaritätsbeamten.

Der Entscheid des Preisgerichts kann nicht angefochten werden.

Wir hoffen, daß wir auch Sie zu den Teilnehmern an dem Preisausschreiben zählen dürfen, empfehlen Ihnen die Inserate nochmal eingehend durchzusehen, damit Ihnen kein Druckfehler entgeht, und wünschen Ihnen mit Ihrer Teilnahme recht guten Erfolg.

Novavita A. G.

Generaldepot für die Schweiz der

Chem. Fabrik Joh. A. Benckiser G. m. b. H.
Ludwigshafen am Rhein

Art. 24. Alle am 1. April eines Jahres nach Art. 11 55 Jahre alten Mitglieder sind zum Bezug einer nachhüfifigen, vierteljährlich zahlbaren, lebenslänglichen Altersrente berechtigt. Der Jahresbeitrag dieser Rente ist gleich der Summe der Produkte aus der Jahreseinslage und den zum Einlagealter gehörigen Altersrentenfaktor, abgerundet auf einen durch 4 teilbaren Frankenbetrag.

Einlage- alter	100facher Altersrenten- faktor	Einlage- alter	100facher Altersrenten- faktor
22	0.248	39	0.134
23	0.239	40	0.129
24	0.231	41	0.124
25	0.223	42	0.120
26	0.215	43	0.115
27	0.207	44	0.111
28	0.200	45	0.107
29	0.193	46	0.103
30	0.186	47	0.099
31	0.179	48	0.095
32	0.173	49	0.092
33	0.167	50	0.088
34	0.161	51	0.085
35	0.155	52	0.082
36	0.149	53	0.079
37	0.144	54	0.076
38	0.139		

Art. 25. Jedes mit Prämienbefreiung verfügte Mitglied kann nach mindestens halbjähriger Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch Krankheit oder Unfall, dem Vorstand ein schriftliches Gesuch betreffend Invaliderklärung einreichen. Dem Gesuch ist das Zeugnis eines vom Vorstand bezeichneten Arztes beizulegen. Die Invaliderklärung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 26. Für Invalide, welche bis zur Invaliderklärung den Befreiungsbeitrag leisteten,

werden die Jahreseinslagen und Jahresbeiträge während längstens zehn Jahren aus den Befreiungsbeiträgen der Mitglieder befritten.

Invalide mit oder ohne Prämienbefreiung können ausnahmsweise bei mindestens zehn Mitgliedschaftsjahren auch früher ihre Altersrente in eine lebenslängliche Leibrente umwandeln lassen. Die Regelung erfolgt durch einen besonderen Vertrag im Sinne von Art. 10 Abs. 2.

Mitglieder, welche mit weniger als zehn Dienstjahren invalid werden, können die Invalidenabfindung beziehen. Diese beträgt 50 % der gemachten Jahreseinslagen samt 4 % Zinsszinsen. Durch den Bezug der Invalidenabfindung reduziert sich die künftige Altersrente auf die Hälfte. Die Voraussetzung für den Bezug dieser reduzierten Altersrente ist die, daß die Invalide der Kasse von der Invalidenabfindung an alljährlich zwischen dem 1. Januar und dem 15. März mitteilt, daß sie noch lebt.

Art. 27. Beim Tode eines Mitgliedes oder einer Rentenbezügerin entrichtet die Kasse an die pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen 50 % der Jahreseinslagen ohne Zinsen unter Abzug der bezogenen Renten. Bei bedürftigen, pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen, die nachweisbar und wesentlich auf den Verdienst des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, kann der Vorstand diese Verwandtenabfindung bis auf 50 % der Jahreseinslagen samt 4 % Zinsen erhöhen. Die Erbringung des Nachweises ist Sache des Mitglieds.

Die Genossenschaft mischt sich nicht in Erbstreitigkeiten. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. — Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedschaftskarte ohne weiteres als den Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 28. Mitglieder, welche wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft ausgefallen werden, verlieren mit dem Ausschluß jeden Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft.

Art. 29. Erfolgt der Austritt wegen Verheiratung oder fester Anstellung mit obligatorischer Pensionsversicherung, so wird dem austretenden Mitglied eine einmalige Abfindung gewährt. Dieselbe ist gleich der Summe der Jahreseinslagen ohne Zinsen, vermindert um soviel mal $2\frac{1}{2}\%$ der selben, als das heimatende Mitglied mehr als 25 Jahre zählt, im Minimum jedoch 50 % der Summe der Jahreseinslagen.

Erfolgt der Austritt aus der Genossenschaft aus irgend einem andern Grunde als demjenigen der Verheiratung, so beträgt die einmalige Abfindung die Hälfte der Jahreseinslagen ohne Zinsen.

Art. 30. Die Leistungen der Kasse sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 31. Eine Revision der Statuten kann nur in einer Generalversammlung vorgenommen werden. — Die Mittel der Kasse dürfen selbst im Falle der Liquidation ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Die Liquidation bedarf der Genehmigung des Vorstandes des S. W. S. B. Bei der Liquidation kommen die Bestimmungen von Art. 708 ff. Obligationenrecht zur Anwendung.

Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Liquidation der Genossenschaft treten vier Wochen nach der Veröffentlichung im Schwesternblatt des S. W. S. B. in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder eine Urabstimmung verlangen oder anordnen. Das Begehr auf Anordnung hemmt die Rechtskraft des Beschlusses bis zur definitiven Feststellung der Urabstimmung, längstens aber sechs Monate.

Diese Statuten sind in der Generalversammlung am 6. Mai 1934 angenommen worden. Sie ersetzten diejenigen vom 11. Mai 1930 und treten auf den 1. April 1935 in Kraft.

Die Präsidentin:
Schwester Lilly Engeler.

Die Altuarin:
Schwester Anna Schori.

Bestimmung laut Delegiertenversammlung 1940: Die Aktivmitglieder des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes können nur für die ersten drei Jahre in die Klasse 1 der Alters- und Invalidenkasse des S. W. S. B. eintreten, darnach erfolgt automatische Beförderung in eine höhere Klasse. Die Schwester hat schon beim Eintritt die Zustimmung dafür zu unterschreiben. Sollte es einer Schwester nicht möglich sein, nach drei Jahren in eine höhere Klasse überzutreten, so ist ein begründetes Gesuch an den Zentralvorstand zu richten, um die Bewilligung zum Verbleiben in Klasse 1 zu erwirken.

b) Alle Sektions-Präsidentinnen, welche noch nicht geantwortet haben, von welcher Altersgrenze an ihre Mitglieder beitragsfrei werden, bitten wir nochmals, dies baldmöglichst zu tun. Auch die Sektions-Präsidentinnen sollten unsere Zeitung lesen. — Die werten Präsidentinnen werden zugleich noch gebeten, die Statuten ihrer Sektion unserer Zentralpräsidentin zu schicken. Es ist nötig, daß wir auch die Statuten der einzelnen Sektionen besitzen.

c) Mitteilung vom Kriegsernährungsamt: Wie uns via Frau Glettig vom Kriegsernährungsamt, Sektion für Nationierungswesen, mitgeteilt wurde, sind die Hebammen nun wie folgend im Berufsverzeichnis eingereiht worden.



Nicht nur zur Pflege
zarterer Haut, son-
dern auch zur För-
derung ihrer Ab-
wehrkräfte und zur
Beseitigung krank-
hafter Veränderungen des Ge-
webes haben sich die VASENOL-
Kinderpflege-Präparate immer
ausgezeichnet bewährt.

Vasenol

VASENOL A.-G. NETSTAL

Wund- und Kinder-Puder

Hebammen im Flachland mit einer minimalen Geburtenzahl von 50 Geburten, im Vorbergegebiet von 35 Geburten, wurden in der 2. Zuteilungskategorie eingereicht. Hebammen mit einer Geburtenzahl unterhalb dieser Grenzen sind bei der 1. Zuteilungskategorie eingereicht.

1. Zuteilungskategorie = gewöhnliche Lebensmittelfakte;
2. Zuteilungskategorie = Lebensmittelfakte mit 1 Lebensmittel-Zusatzkarte, 1 Brot-Zusatzkarte, 1 Milch-Zusatzkarte.

Hebammen, welche berechtigt sind, die Zusatzkarten zu erhalten, müssen vorher auf dem zuständigen Lebensmittelamt noch ein Formular dafür verlangen und ausfüllen.

Bern und Nettlingen, 8. Oktober 1943.

Freundliche Grüße vom Zentralvorstand!

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Frau Lombardi. J. Flückiger.
Reichenbachstr. 64, Bern Nettlingen (Bern)
Tel. 29177 Tel. 77160

Krankenkasse.

Werte Mitglieder!

Nachstehende Mitteilungen gelten für alle Mitglieder, die in unserer Kasse versichert sind, und wir bitten um ges. Beherzigung.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, daß sich sehr viele Mitglieder nicht um unsere Vorschriften in den Statuten kümmern und deshalb auch nicht wissen, wie sie sich im Krankheitsfalle zu verhalten haben.

Art. 20 lautet: "Ein erkranktes Mitglied hat innerst sieben Tagen der Präsidentin der Krankenkassekommission das ärztliche Zeugnis zuzustellen. Verpätete Einsendung der Krankmeldung hat Abzug um soviel Tage zur Folge, als die Anmeldefrist überschritten ist. Die Anmeldung ist alle 4 Wochen zu erneuern (Erneuerungszeugnis)!"

Entfernungen außerhalb des Wohnortes sind vom Arzt besonders zu bewilligen und der Präsidentin sofort mitzuteilen."

Das Mitglied ist für die rechtzeitige Einsendung der Anmeldung selbst verantwortlich. Durch größere Pünktlichkeit könnten oft Reklamationen und Schreibereien vermieden werden.

Da die Präsidentin die vorgeschriebenen Formulare sowie die Anforderungen für die Krankenbesucherinnen verschickt, sollen alle An- und Abmeldungen wie auch Erneuerungszeugnisse an ihre untenstehende Adresse geschickt werden.

Ferner werden die Sektionspräsidentinnen gebeten, jeweilige Todesfälle unter den Sektionsmitgliedern der Krankenkassepräsidentin zu

melden, da wir von den Angehörigen nicht immer davon unterrichtet und dadurch oft unnötige Nachnahmen verschickt werden.

Mit kollegialen Grüßen!

Für die Krankenkassekommission:

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
J. Glettig.	A. Stähli.
Rhehenbergerstr. 31, Winterthur.	Dübendorf.
Tel. 26.301	

Krankmeldungen:

Frau Bucher-Waser, Hellbühl
Mme. Hänni-Steffen, Sonvilier
Frau Hugentobler, Zürich
Mlle. Renand, St-George
Frau Rötheli, Sissach
Frau Christen, Oberburg
Frau Nievergelt, Zürich
Frau Neuenchwander, Grosshöchstetten
Frau Manz, Winterthur
Frau Günther, Windisch
Frau Baumann, Grindelwald
Mme. Wohlhusser, Romont
Frau Wirth-Seiler, Merishausen
Frau Liebermann, Frauenfeld
Mme. Coderoy, Lutry
Frau Schlapbach, Steffisburg
Frau Zwingli, Neukirch

Jede Geburt kostet

der Mutter einen Zahn

In diesem uralten Sprichwort liegt eine tiefe Wahrheit. Die Mutter gibt dem Neugeborenen einen großen Vorrat an Kalk mit auf den Weg, Kalk, der ihr selbst dann fehlt, wenn die Nahrung nicht genügend Ernährung liefert. Deshalb führen Schwangerschaft und Geburt bei so vielen Müttern zu Verkrümmungen des Skeletts, Knochenerweichung, Zahnausfall. Und Kinder, die schon im Mutterleib zu wenig Kalk erhalten, sind oft schwächlich und viel leichter empfänglich für Rachitis und andere Mangelkrankheiten. Deshalb empfehlen Arzte verhenden und stillenden Müttern **Biomalz mit Kalk extra**, ein Kalkspender, der zugleich stärkt und dabei ganz leicht verdaulich ist. Wichtig ist auch, daß Biomalz mit Kalk nicht stopft, sondern eher leicht abführt. Erhältlich in Apotheken zu Fr. 4.50.

Frau Schäfer, Frauenfeld
Mme. Pfeuty, St-Prex
Frau Pribil, Zürich
Frau Leibfischer, Schwärzenburg
Frau Mojer, Zürigen
Mme. Mentha, Boudry
Mme. Python, Vuisternens-en-ogoz
Frau Ritter, Bremgarten
Frau Fischler, Ebikon
Frau Brand, Saanen
Frau Schefer, Speicher
Frau Felder, Ebikon
Frau Huber-Angst, Baden

Fel. Drayer, Roggwil
Frau Peter, Sargans
Frau Krebs, Lugano
Frau Urben, Biel
Fel. Nägeli, Zürich
Frau Weber, Marthalen
Frau Brechbühl, Eggwil

Kont.-Nr. Eintritt:
Sektion Aargau:
87 Frau J. Basler, Brittau.
Seien Sie uns herzlich willkommen.

Todesanzeige.

In Leibigen starb im hohen Alter von 80 Jahren

Frau Furrer-Stouri.

Wir bitten der lieben Verstorbenen in Treue zu gedenken.

Die Krankenkasse-Kommission.

Krankenkasse-Notiz.

Sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis, daß ab 20. dieses Monats das IV. Quartal eingezogen wird. Ich bitte alle Säumigen, die rückständigen Beiträge zu begleichen, damit der Kasse nicht unnötige Speisen entstehen, indem die gleichen Nachnahmen immer wieder versandt werden müssen.

Frau E. Herrmann, Kassierin.

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau. Unsere nächste Versammlung findet nun am Donnerstag, den 4. November a. c., im Café Bank in Aarau statt. Frau Dr. Gerster, Aarau, wird über verschiedene Frauenfragen zu uns sprechen.

Wir laden alle Mitglieder freundlich ein und hoffen, eine große Zahl begrüßen zu dürfen. Glückspäckli werden von der Aktuarin jetzt schon entgegengenommen.

Mit kollegialen Grüßen!

Für die Sektion Aargau:
Die Aktuarin: Schw. A. Hendry.

DIALON

PUDER

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins.

PASTE

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften.

GENERALNIEDERLAGE Dr. HIRZEL PHARMACEUTICA
ZÜRICH, Stampfenbachstrasse 75

FABRIK PHARMAZEUTISCHER PRÄPARATE KARL ENGELHARD, FRANKFURT a. M.

Sektion Appenzell. Recht zahlreich war unsere Hauptversammlung besucht, auch zur Tafchenrevision fehlten sehr wenige. Als nennenswertes Traktandum sei erwähnt, daß unsere liebe, alte Präsidentin ihr langjähriges Amt von ihren Schultern ablegte und einer jungen übergab. Wir danken Frau Heierli für ihre treuen Dienste, mit denen sie dem Verein je und je diente. Wir hoffen, daß sie noch recht viele Jahre unter uns weilen kann. Als neue Präsidentin sei uns Frau Schmidhuser herzlich willkommen.

Frau Rotari war als Jubilarin in unserer Mitte. Nebst dem üblichen Geschenkli wünschen wir der lieben Kollegin das Allerbeste für die weiteren fünfzig Jahre.

Die Tafchenrevision verlief rasch und ruhig. Wir danken Herrn Dr. Zuehler für sein Wohlwollen und für seine ernahmenden und belehrenden Worte. So Gott will und wir leben, auf Wiedersehen in Teufen!

Die Aktuarin: Frieda Eisenhut.

Sektion Bern. Unsere Herbstversammlung vom 29. September war sehr gut besucht. Sie fand ausnahmsweise im Alkoholfreien Restaurant Daheim an der Zeughausgasse statt.

Die Präsidentin begrüßte die Versammlung und gab der Freude Ausdruck, daß so viele erschienen sind.

Alle Mitglieder werden ermahnt, noch einmal in der Juli-Nummer der „Schweizer Hebammme“ die Liste über die Alters- und Invalidenkasse näher anzusehen. Die Mitglieder, die dieser Kasse beitreten wollen, möchten es bitte bald unserer Präsidentin, Fräulein Burren, mitteilen.

Mit warmen Worten wurde der Beitritt in diese Kasse empfohlen.

Um 3 Uhr hielt uns Herr Dr. Wieland einen Vortrag über die Cigaretten-Sauermilch, der uns alle interessierte.

Die Zubereitung dieser Sauermilch mit Zusage der Cigaretten-Tabletten wurde uns vorgeführt und allen Anwesenden eine Kostprobe verabreicht. Der Referent betonte, daß bei fehlender oder nicht genügender Muttermilch die Sauermilch — unter ihnen die Cigarettenmilch — die beste Nahrung für den Säugling und eine vorzügliche Ergänzung der Muttermilch darstellen.

Wir dankten Herrn Dr. Wieland seine genauen Ausführungen und Erklärungen bestens. Ganz besondern Dank für die Zufügung der Broschüren und der Probe-Tabletten.

Für den Vorstand: Fda Füder.

Sektion Graubünden. Unsere nächste Versammlung findet Samstag, den 23. Oktober, wie gewohnt im Hotel Oberalp statt.

Wir erwarten recht viele Kolleginnen aus dem Lignez, da die Erhöhung des Wartgeldes uns dringend erscheint.

Mit Gruß und auf Wiedersehen
Der Vorstand.

Sektion Luzern. Als neue Mitglieder unserer Sektion konnten Frau Wandeler in Menznau und Frau Blum in Pfäffnau aufgenommen werden. Seien sie uns herzlich willkommen. Wir appellieren wieder auf die Großzügigkeit unserer Kolleginnen und bitten alle, sich unseres Glückssackes zu erinnern, der auf seine Gaben wartet. Frau Barth ist jederzeit bereit, diese in großen Mengen entgegenzunehmen.

Mit kollegialem Gruß!

Die Aktuarin: J. Bucheli.

Sektion Ob- und Nidwalden. Unsere nächste Versammlung halten wir im Gasthaus Rößli in Stans ab, am 21. Oktober, um 14 Uhr. Als Referent können wir Herrn Dr. Wührmann begrüßen und hoffen, recht viele Kolleginnen werden sich dazu einfinden.

Für den Vorstand:

Marie Zimmermann, Aktuarin.

Sektion St. Gallen. Leider mußte am 23. 9. der Vortrag ausfallen. Herr Dr. Merlin wurde, wie viele andere Ärzte, zum Dienst fürs Vaterland abberufen. So wurde über die Alters- und Invalidenkasse des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes eingehend gesprochen. Einige der jüngeren Mitglieder interessierten sich dafür.

Ein wirklich gutes Mittel gegen Schmerzen.

Bei heftigen Menstruationsschmerzen, Krampfwehen, Nachwehen, sowie bei Kopf- und Revierbeschmerzen aller Art hat sich MELABON nach klinischem Urteil als ein wirklich empfehlenswertes Mittel erwiesen. Auf Grund der vorliegenden klinischen Empfehlungen haben es denn auch viele Hebammen seit Jahren ständig verwendet und möchten es nicht mehr missen. MELABON ist — in der vorgeschriebenen Dosis eingenommen — unschädlich für Herz, Magen, Darm und Nieren und auch für Empfindliche geeignet. Man verweise jedoch MELABON stets sparsam. In den meisten Fällen genügt schon eine einzige Kapsel! MELABON ist nur in Apotheken erhältlich (Fr. 1.20, 2.50 und 4.80). Besonders empfehlenswert für die Hebammen-Praxis ist die Vorratspackung zu Fr. 18.— (Ersparnis Fr. 6.—).

Frau Stäbler in Goldach feierte das 25jährige Jubiläum. Der kleine Löffel wurde ihr mit den besten Wünschen überreicht.

Am 18. November, 14 Uhr, findet anlässlich des Wiederholungskurses ein Vortrag von Herrn Dr. Neff, Kinderarzt, statt, vorausgesetzt, daß der geschätzte Referent dann nicht auch im Militärdienst ist. Die Versammlung wird im Restaurant Spitalskeller abgehalten.

Mit freundlichen Grüßen!

Hedwig Tanner.

Sektion Solothurn. Unsere Herbstversammlung findet in Luterbach statt, und zwar Dienstag, den 2. November, 14 Uhr 30, im Gasthaus und Metzgerei Klaus beim Bahnhof.

Herr Dr. Küpper von Flumenthal wird uns einen Vortrag über das Kindbettfieber halten. Da es durch die Ungnade der Zeit zur Seltenheit wird, daß sich uns Hebammen ein Arzt zur Verfügung stellt, wollen wir unser Interesse durch recht zahlreiches Erscheinen befriedigen.

Bitte das Datum und die Mahlzeitenkombination nicht vergessen.

Die Aktuarin: J. Rauer.

Sektion Zürich. Unsere September-Versammlung, verbunden mit einem Besuch im Perfil-Institut, war sehr gut besucht.

Wir wurden mit einem Produktionsfilm empfangen. Dann wurde praktisch und theoretisch die Behandlung der Zellwolle vorgeführt. Ebenso über das Produkt Zeva wurden wir aufgeklärt. Am Schlüsse wurden wir mit Kaffee und Kuchen bewirtet.

Unsere nächste Versammlung findet statt: Dienstag, den 26. Oktober, 14 Uhr, im Kaufleuten-Stübli. Wir würden uns freuen, wieder viele Kolleginnen zu begrüßen.

Für den Vorstand:

Die Aktuarin: Frau Bruderer.

Wiederholungskurs 20.—25. September im Frauenklinik Bern.

Wie ging es an ein freudiges Begrüßen und Händeschütteln, wenn wieder ein liebes, bekanntes Gesicht auftauchte. Bei den meisten war die Figur etwas rundlicher geworden, die Haare hatten einen leicht grauen Schimmer bekommen, aber die Gesichter, die Augen, waren die selben geblieben. Auch unbekannte Kolleginnen tauchten auf, bis wir unserer 19 waren.

Die jetzige Oberhebamme, Schwester Zenni, konnte uns gleich ein kurzes Stündchen widmen zu froher Plauderei, da wir teilweise von

Phafag-Kinder-Oel

...da strahlt Bübchen



und hat allen Grund dazu, denn es wird mit dem von Ärzten, Kinderkliniken, Hebammen und Säuglingsschwestern bestens empfohlenen Phafag-Kinder-Oel gepflegt. Phafag-Kinder-Oel ist ein antiseptisches Spezial-Oel und besonders zu empfehlen bei Hautreizungen, Milchschorf, Schuppen u. Talgfluss.

(K 6909 B)

PHAFAG Akt.-Ges., Pharmaz. Fabrik
ESCHEN / Liechtenstein (Schweiz. Wirtschaftsgebiet).

Die Adressen

sämtlicher Mitglieder des Schweizer. Hebammenvereins

auf gummiertes Papier gedruckt zur Versendung von Zirkularen, Prospekten od. Mustersendungen, sind zu beziehen gegen Voreinzahlung auf unser Postcheckkonto III. 409 zum Preise von

Fr. 25.—

von der Buchdruckerei
Bühler & Werder A.-G., Bern
Waghausgasse 7 — Telephon 221187

ihrem Kurs waren. Nachmittags kam die Geburtentaschenrevision durch Herrn Prof. Neuweiler, deren Ergebnis leider nicht durchwegs befriedigend war. Selbstverständlich sollten unsere Gebrauchsgegenstände tadellos sein und die Fläschchen die vorgeschriebenen Lösungen enthalten. Der Leiter der Hebammenschule möchte eben auch den guten Ruf, den die Berner Hebammen sonst genießen, nicht gefährdet sehen.

Vom nächsten Morgen an hatten wir mehrmals Gelegenheit, verschiedene Operationen beizuwohnen, wobei uns Herr Prof. Neuweiler das für uns Verständliche erklärte. Wie peinlich sauber wurde gearbeitet und wie bemühtete man die geschickte Hand der Ärzte. Ist es doch für einen Patienten eine große Beruhigung, ihr Leben der sicheren Hand eines Arztes anvertrauen zu dürfen. Als auch Curettements gemacht wurden, mußte ich daran denken, wie wir vor zwei Jahren gezwungen waren, auf einer Alp rasch diesen Eingriff zu machen und uns in diesen primitiven Verhältnissen der "Röstiplatte" bedienen mußten.

Mit viel Freude hörten wir jeweils verschiedene Vorträge über Gebiete, die für uns wichtig sind. Ja, wir waren für mehr empfänglich gewesen; doch wissen wir, daß die Herren Ärzte jeweils auch überlastet sind mit Arbeit. Spezielles Interesse hatten wir für die Ausführungen von Herrn Prof. Neuweiler über das von uns gewünschte Thema: "Die empfängnisfreien Zeiten der Frau." Werner für den nachfolgenden Film über die heutigen Steiflagedevelopungen, Kaiserhochzeitshandlungen etc.

Selbstverständlich hatten wir auch Gelegenheit, normalen Geburten beizuwohnen, wobei Schwester Jenny uns auf kleine Neuerungen aufmerksam machte. Sie führte uns auch über die Wöchnerinnenabteilung, erklärte uns die jetzige Behandlung der schmerzhaften Krämpfe

aderbeine, die Behandlung der Brüste, die Ernährung der nierenkranken Frauen und viel anderes mehr. Gereut hat uns auch das gute Verhältnis, das zwischen Hebammen und Schülerninnen zu bestehen scheint. Die letztern dürfen in ihnen nicht nur strenge, sondern auch verständnisvolle Vorgesetzte jehn.

Freudig haben wir alles uns vorgebotene aufgenommen, und freudig sind wir jeweils zusammengeessen, haben gesungen und gelacht und uns unsere Erlebnisse erzählt. Ja, wir haben uns beinahe jung gefühlt. Wie waren die Tage schnell um.

Eine Weihstunde war die Stunde des Abschiedes, wo unsere älteste Kurskollegin, Frau Jakob, so lieb und freundlich uns ein paar Worte widmete mit dem Motto: "Frohe Ju-

VINDEX zur Wundheilung seit 25 Jahren bewährt



Auch der Säugling wird bei wunder Haut am besten mit VINDEX-Wundsalbe aus der Tube gepflegt.
VINDEX-Wundsalbe ist erhältlich in Apotheken und Drogerien.

gend, sonniges Alter. Naturgegeben ist es, daß unsere Haare sich langsam grau und weiß färben; gebe Gott, daß nach froher Jugend ein sonniges Alter kommt. An der Stätte, wo so viele Menschenkindlein das Licht der Welt erblicken, wollen wir auch daran denken, daß die Leibeshütte brechen wird. Ein Strom der Rührung ging durch unsere Reihen; der Tränen brauchten wir uns nicht zu schämen. Diese kurze Betrachtung war uns eine köstliche Gabe auf den Weg in unsere gewohnten Verhältnisse zurück. Ein letztes Händeschütteln, ein frohes "Auf Wiedersehen in fünf Jahren!" So Gott will.

Ich möchte auch nicht versäumen, zu sagen, daß die Verpflegung recht war; ja, wir haben mitunter gestaunt, daß bei den heutigen Verhältnissen dies und jenes noch möglich ist in solchen Betrieben. Die Bedienung war auch stets sauber und freundlich, so daß wir uns ganz heimisch fühlten.

An alle Kursteilnehmerinnen herzliche Grüße.
E. G.-L.

Die gegenwärtige Vitaminversorgung der Mütter.

(Siehe „Landbote“ vom 13. August 1943.)

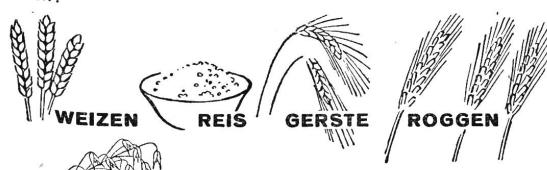
Nachstehende Mitteilungen dürften auch unsere Mitglieder interessieren.

Prof. W. Neuweiler studiert an der Universitäts-Frauenklinik Bern seit Jahren den Vitaminhaushalt und das Vitaminbedürfnis der werdenden Mütter und Wöchnerinnen, und es schien ihm geboten, die jetzigen Verhältnisse zu prüfen, besonders um festzustellen, ob durch die zusätzlichen Mahlzeitenkarten unter anderem auch dem gesteigerten Vitaminbedarf genügend Rechnung getragen wird, denn diese Frauen benötigen mehr Vitamine als andere. Prof. Neu-

NESTLE'S Säuglingsnahrung ohne Milch

Von den ersten Wochen an

Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch bereichert von den ersten Wochen an die Milch für den Säugling. Sie vereinigt, in genau dosierten Mengen, alle Phosphate von 5 Getreidearten:



und Vitamin B1, welche zur normalen Entwicklung des Kindes notwendig sind. Mit Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch wird die Mehlabkochung, die zur Verdünnung der Milch während dem ersten Jahr dient, schnellstens zubereitet.

Vom 7. Monat an

Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch eignet sich ebenfalls zur Herstellung von Breien ohne Milch, welchen fein zerdrücktes Gemüse beigegeben wird.



NESTLE'S Milchmehl

Vom 6. Monat an

Mit Nestle's Milchmehl, aus Weizenmehl, Vollmilch und Zucker hergestellt, wird in einigen Minuten ein Brei zubereitet, der dem Kind vom 6. Monat an — vorzugsweise am Abend — gegeben wird. Dank der genau dosierten Mischung und der regelmäßigen Qualität der verwendeten Substanzen ergibt Nestle's Milchmehl einen stets gleichbleibenden Brei und schont somit den noch empfindlichen Magen des Kindes.

Nestle's Milchmehl verschafft dem im Wachstum begriffenen Organismus die zu seiner Entwicklung notwendigen Substanzen, speziell die Vitamine A und B1, die das Wachstum begünstigen und das Vitamin D, das zur Bildung der Knochen und Zähne beiträgt.

weiler stellte daher Versuche an mit je 40 Erwartenden, Nichtschwangeren und Vollstilrenden. Seine Untersuchungen veröffentlichte er in der Schweiz. Medizinischen Wochenschrift. Interessant ist dabei, daß die Frauennmilch noch keine wesentliche Verschlechterung des Vitamin-C-Gehaltes aufweist, trotzdem der Vitamingehalt der Mütter abgenommen hatte. Dadurch wird selbstverständlich die Gefahr der Hypovitaminose bei der Stillenden, infolge der größeren Abgabe von Vitamin C in die Milch, gesteigert.

Prof. Neuweiler konnte den Schluss ziehen, daß sich die Vitamin-C-Besorgung gegenüber den Vorkriegsjahren weitgehend verschlechtert hat. Eine Erklärung über diese ungenügende Vitamin-C-Besorgung im Kriegsjahr 1942 läßt sich nicht leicht finden. Die Hauptquellen von Vitamin C, wie Obst, Gemüse, Kartoffeln und Milch, sind mit Ausnahme der letztern noch unbeschränkt erhältlich. Besonders die Früchte stiegen stark im Preis. Dazu ist der Milchkonsum erheblich zurückgegangen. Eine wichtige Vitamin-C-Quelle stellt die Kartoffel dar. Doch werden bis weit in den Sommer hinein im allgemeinen noch die alten Kartoffeln gegessen, deren Vitamin-C-Gehalt durch das lange Lagern auf mehr als ein Drittel zurückgegangen war. Ueberdies ist zu bedenken, daß auch bei der Zubereitung der Nahrung häufig große Verluste an Vitamin C eintreten, wie z. B. durch langes Wässern und ferner durch Kochen mit zu wenig Fett, wobei infolge Wegfalls des Oxydationschutzes die Zerstörung des Vitamins C gefördert wird.

Die Bekommlichkeit der Nahrung scheint abgenommen zu haben, deshalb hält Prof. Neuweiler die Möglichkeit für gegeben, daß auch Resorptionsstörungen für das Zustandekommen dieser schlechten Vitamin-C-Besorgung eine gewisse Rolle spielen könnten. Der Vitamin-C-

Bedarf ist eventuell infolge der einseitiger gewordenen Ernährung gesteigert, doch darüber fehlen experimentelle Grundlagen.

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob den schwangeren Frauen Ascorbinsäure (Vitamin C) künstlich zugeführt werden sollte oder nicht. Der Arzt habe die Pflicht, sich genau über die Ernährung der Schwangeren und Wöchnerinnen zu unterrichten und im Falle einer ungenügenden Vitaminversorgung solche Ergänzungsmstoffe zu verordnen. Dabei soll aber das Augenmerk nicht nur auf eine genügende Zufuhr von Vitamin C gerichtet sein, sondern ebenso sehr auf eine ausreichende Versorgung mit anderen lebenswichtigen Wirkstoffen, neben dem Vitamin C also auch die Gruppe der B-Vitamine.

„Bambino“-Nabelbruchpflaster

aus wasserfestem und
abwaschbarem Pflasterstoff
(gesetzlich geschützt)



Die zuverlässige, billige, konservative Behandlung des Nabelbruches.

Benötigt keine zweite Hilfskraft und schon die Haut des Kindes.

Muster u. Prospekte durch die Allein-Hersteller:
Verbandstoff-Fabrik Zürich A.-G.,
Zürich 8



Gustave Roussy: *Der Krebs*. Mit sechs Abbildungen, 1943, Rätscher, Verlag, Zürich.
Fr. 6.75.

G. Roussy ist einer der Männer, der im Kampf gegen den Krebs in vorderster Linie stehen. Seine Arbeiten haben sich seit vielen Jahren mit den mannigfaltigen Problemen der Krebsforschung befaßt. Daher ist er wohl mit am besten befähigt, uns ein reiches, den neusten Erkenntnissen entsprechendes Bild dieser Menschenfessel zu geben. Das tut er denn auch in dem vorliegenden Buche in trefflicher Weise. Wer sich über alle die bei der Forschung und Bekämpfung der Krebskrankheiten vorkommenden Fragen unterrichten will, dem können wir nur empfehlen, dieses Buch zu lesen. Der Verlag Rätscher in Zürich hat sich ein Verdienst erworben durch Herausgabe dieser durch Dr. Gerta Heider-Hartog bevorstehenden Übersetzung.

Wir möchten nicht versäumen, unsere Leierinnen bei dieser Gelegenheit auf die Schweizerische Nationalliga für Krebsbekämpfung hinzuweisen, deren Mitglied jedermann werden kann, der sich beim Generalsekretär Dr. P. Jung in St. Gallen anmeldet und einen Jahresbeitrag von Fr. 5.— zu leisten gewillt ist. Dadurch wird eine gute Sache unterstützt!

Dr. W. Jodasson und Dr. M. Stellmacher:
Erste Hilfe. Was jeder heute wissen muß. Mit Zeichnungen von Kathrin Salenbach. Rätscher, Verlag, Zürich. Preis Fr. 2.65.

Dieses Büchlein, das aus Beobachtungen bei der Instruktion von Luftschutztruppen hervorgegangen ist, kann ebenso jedermann zur Auseinandersetzung und besonders zum Studium empfohlen werden. Die Verfasser behandeln nicht nur die Vorlehrten, die bei der ersten Hilfe getroffen werden sollen, sondern legen besonders Gewicht auf das, was meist falsch gemacht wird, so daß mancher dadurch auf Fehler außerhand kommt und dadurch Schaden stiftete.

Galactina 2 ist mehr als ein Gemüseschoppen, denn es enthält wie das altbewährte Galactina-Kindermehl hochwertige Vollmilch und feinsten Zwieback. Dazu die lipoid- und eiweishaltigen Weizenkeimlinge, durch Malz aufgeschlossen und in leichtverdauliche Form gebracht, Kalk und Phosphor, die wichtigsten Baustoffe für Knochen und Zähne, und die karotinreichen Rüebli in ganz feiner, absolut reizloser Pulverform. Deshalb ergibt Galactina 2 so feine Schoppen und Breilein - eine richtige Vollnahrung, wie sie der Säugling vom 3. Monat an braucht.

Eine Originaldose braucht 300 g Coupons und kostet Fr. 2.20.

In 5 Minuten gekocht!



Verbandstoff-Fabrik
Schaffhausen, Neuhausen

WICHTIG FÜR DAMEN

Camelia-Fabrikation St. Gallen · Schweizerfabrikat

P 20431 On.

Berna

DIE WOHLAEQUILIBRIERTE
SAEUGLINGSNÄHRUNG

Es kommt nicht blos darauf an, dass dem Klein-

kind die richtige Menge der nötigen Nähr-
stoffe zugeht. Viele Gleichgewichts-Störungen

und dystrophische Erscheinungen haben
ihren Ursprung in der Unausgeglichenheit einzel-
ner Nahrungsfaktoren.

Berna aus dem Voll-

korn gewonnen mit reichem Gehalt an Vi-
tamin **B_{1+D}** sichert optimale Wachstumsbedingun-
gen und Schutz vor Störungen des Mineral-Stoff-

wechsels, sowie des Nervensystems.

Muster stehen gerne zu Diensten - Fabrikanten :

H. NOBS & Co., Münchenbuchsee / Bern

Berna
ist reich an Vitamin **B_{1+D}**



Der Gemüseschoppen

AURAS

die Lieblingsspeise des Säug-
lings, praktisch und genau dosiert,
jederzeit bereit.
Verlangen Sie Gratismuster beim
Fabrikanten

G. AURAS, LAUSANNE 7

K 7161 B

Instrumente, Verbandstoffe, alles für die Pflege von Mutter und Kind, sowie für die allgemeine Krankenpflege, ganze Hebammenausrüstungen liefern wir seit 1873. Auch während der heutigen Zeit der Warenknappheit können wir Sie dank unseres reichhaltigen Lagers mit Qualitätsware vorteilhaft und rasch bedienen.

K 6716 B **A. SCHUBIGER & Co. AG.**
TELEPHON 20201 **LUZERN** KAPELLPLATZ



Ohne jede Gefahr

einer Verletzung können Sie Silbernitratlösung verwenden, wenn Sie unsere auf ärztlichen Wunsch eingeführten Augentropföhrchen benutzen.

Absolut spitzerfrei, keine scharfen Ränder — im Gegensatz zu den Ampullen, die nicht unbedingt Gewähr leisten.

Schachtel mit 5 Tropfröhrchen 1,5 %, Gummihütchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80.

Haussmann
SANITÄTSGESELLSCHAFT

St. Gallen — Zürich — Base — Davos — St. Moritz

In kurzer Zeit

verschwinden bei Ihrem Kleinen Darm-
störungen, Blutarmut, Rachitis durch

Trutose-Kindernahrung

Von Aerzten warm empfohlen und in der
Praxis lausendlich bewahrt, ist sie eine
Helferin für Mutter und Kind. Büchse Fr. 2.-.

Muster durch TRUTOSE A.-G. Zürich

TRUTOSE
KINDERNAHRUNG

(K 7065 B)

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer
Kinderpuder, ein zuverlässiges
Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wund-
liegen und Hautrötte.



Schutzmarke Schweizerhaus

Wer ihn kennt, ist entzückt von seiner Wirkung;
wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster
von der

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS
Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS